

BAU- UND INDUSTRIEMASCHINEN

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Wolfgang Goldacker, Bau- und Industriemaschinen · Spinnereistraße 13, 04179 Leipzig

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen im Geschäft mit dem Besteller. Andere Bedingungen gelten für uns nur dann bindend, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. In der Lieferung durch uns liegt keine Zustimmung. Mündliche Erklärungen unserer Vertreter oder Mitarbeiter bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn wir die Bestellung schriftlich bestätigen. Diese Bestellung ist für den Inhalt des Liefervertrages maßgebend.

3. Preise

Der Besteller hat den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu bezahlen. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Lieferwerk ohne Umsatzsteuer, Zoll, Fracht, Versandverpackung, Versicherung usw. Diese Kosten hat der Besteller auch ohne besonderen Ausweis in der Rechnung zusätzlich zu tragen.

4. Verpackung

Die Art der Versandverpackung erfolgt nach unserer sachgemäßen Bestimmung. Die Versandverpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

5. Versand und Abnahme

Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und auf Gefahr des Bestellers, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Für Beschädigung und Verlust während des Transportes wird keine Haftung übernommen. Der Übergang der Gefahr auf den Besteller erfolgt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt. Die Gefahr geht im übrigen schon dann auf den Besteller über, wenn wir ihm Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Für die Gefahr gilt dies auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Kosten des Transportes übernehmen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir Transportmittel und Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Sonderwünsche des Bestellers (z.B. beschleunigte Versandart, Spezialverpackung, Beauftragung eines bestimmten Spediteurs) werden gegen Berechnung etwaiger Mehrkosten soweit möglich berücksichtigt.

6. Lieferzeit

Wir sind um eine termingerechte Auslieferung des Kaufgegenstandes bemüht. Ein verbindlicher Liefertermin kann jedoch in keinem Fall zugesagt werden. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als zwei Monate überschritten, so kann der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Erfolgt auch dann keine Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte des Käufers insbesondere Schadensersatz wegen Verzugs oder Nichterfüllung, sind in jedem Fall aufgeschlossen.

Die vereinbarten Liefertermine gelten nur bei ungestörtem Betriebsablauf. Fälle höherer Gewalt und sonstige störende Ereignisse bei uns oder unserem Lieferanten (wie z.B. Feuer, Streik, Aussperrung, verspätete Zulieferung, behördliche Maßnahmen usw.) entbinden uns von der rechtzeitigen Lieferung und Leistung und geben außerdem das Recht, unsere Lieferung ohne Nachlieferungspflicht einzustellen. Bei Überschreitung der Abrufpflicht, bei Nichtabnahme zum vereinbarten oder mangels Vereinbarung zum von uns bestimmten Liefertermin sind wir berechtigt nach erfolglosem Ablauf eine Nachfrist von zwei Wochen, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder unsere Rechte auf Erfüllung geltend zu machen. Als Schadensersatz können wir den tatsächlichen enstandenen Schaden, mindestens aber 10% des Kaufpreises verlangen.

Teillieferungen sind zulässig. Die Nichterfüllung, mangelhafte oder verspätete Lieferung ist ohne Einfluss auf andere Lieferungen desselben oder anderer Aufträge.

GOLDACKER Bautechnik

BAU- UND INDUSTRIEMASCHINEN

7. Eigentumsvorbehalt

An der gelieferten Ware behalten wir uns das Eigentum und gegebenenfalls das Verfügungsrecht vor, solange wir noch irgendwelche Zahlungsansprüche aus unserer Geschäftsbeziehung an den Besteller haben. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Besteller den Liefergegenstand nicht verpfänden oder sicherheitshalber übereignen. Bei Zugriff Dritter, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat uns der Besteller sofort Mitteilung zu machen. Die Kosten zur Beseitigung des Zugriffs gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei Weiterverkauf der Ware machen wir den verlängerten Eigentumsvorbehalt geltend, das heißt auch, dass die Forderungen des Bestellers gegen seinen Abnehmer bis zur Höhe unserer Forderungen an uns abgetreten werden. Auf unser Verlangen hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzueignen. Wir werden aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Solche Forderungen darf der Besteller nicht an Dritte abtreten. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns ein Mieteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor den übrigen Forderungen. Wird unsere Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Bei Reparaturen, die nicht Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung sind, verpflichtet sich der Besteller, uns den uneingeschränkten Besitz an dem Reparaturgegenstand einzuräumen und überträgt uns ausdrücklich den Besitz der Reparatursache. Falls an dieser fremde Eigentumsrechte bestehen, hat der Besteller dies an uns anzueignen.

8. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des bestellten Gegenstands beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf in jedem Fall unserer schriftlichen Erklärung oder Bestätigung. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, kann der Besteller nur Nachbesserung verlangen. Statt der Nachbesserung sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, die Rückgängigmachung des Auftrages oder die Herabsetzung des Auftragpreises zu verlangen, wenn die Nachbesserung fehlschlägt, insbesondere unmöglich ist, uns in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt, von uns verweigert oder schuldhaft verzögert wird.

Auch bei einer schuldhaften Verletzung der Nachbesserungspflicht ist ein Anspruch auf Schadensersatz, und zwar auch für den Schaden, der durch die zu späte Nachbesserung entsteht, für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Besteller ist nur berechtigt, die Rückgängigmachung des Auftrages oder die Herabsetzung der Auftragspapiere zu verlangen. Der Ausschluss des Schadenersatzanspruches gilt nicht, wenn dem gelieferten Gegenstand eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemäße Versendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, von uns nicht ausdrücklich zugelassenen Veränderungen und Anbauten, natürlicher Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller oder Dritte, unsachgemäße Einlagerung, klimatische Einwirkungen usw. Für gebrauchte Geräte und Waren werden Gewährleistungsansprüche im vollem Umfang ausgeschlossen.

Zur Vornahme der Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Wir können die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Besteller nicht alle seine Verpflichtungen erfüllt hat, die mit dem mangelhaften Teil der Ware zusammenhängen. Eine Haftung für Folgeschäden d.h. für Schäden an anderen Rechtsgütern des Bestellers, aus entgangenen Gewinn usw. ist ausgeschlossen, soweit wir nicht wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Ware auch für Folgeschäden einzustehen haben.

9. Rückgabe verkaufter Ware

Die Rückgabe verkaufter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise Ware zurückgenommen wird, behalten wir uns den Rücknahmepreis vor und berechnen 15% Rücknahmekosten. Vorstehendes gilt nicht im Falle der Ausübung des Eigentums.

10. Probeeinsatz

Bei probeweisem Einsatz oder Vorführung von unseren Maschinen, entgeltlich oder unentgeltlich, übernehmen wir keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art. Für die Dauer solcher Einsätze gelten unsere Mitarbeiter im Verhältnis zwischen uns und dem Besteller oder Vorführungsempfänger uns auch im Verhältnis zu Dritten als dem Besteller oder Vorführungsempfänger unterstellt. Der Besteller oder Vorführungsempfänger übernimmt jegliche Verkehrssicherungspflicht während des Einssatzes.

GOLDACKER Bautechnik

BAU- UND INDUSTRIEMASCHINEN

11. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar rein netto 14 Tage nach Rechnungsdatum oder innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Reparaturrechnungen und Ersatzteilverkäufe sind bei Abholung der Ware sofort zur Zahlung fällig. Mietrechnungen sind bei Erhalt rein netto zahlbar. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Der Besteller kann nur solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, andere Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller auch ohne ausdrückliche Vereinbarung. Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung.

Wird das Zahlungsziel überschritten, haben wir das Recht, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 2% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 7% p.a. zu berechnen. Dieser Zinssatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist oder wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen. In jedem Fall sind wir berechtigt, mindestens den gesetzlichen Zinssatz zu fordern.

Holt der Besteller den Gegenstand bei uns nicht innerhalb einer Woche nach Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung ab, so endet unsere Haftung, es sei denn, uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Wir sind sodann berechtigt, Unterstellkosten zu berechnen. Wird der Gegenstand nach einer weiteren Fristsetzung von 1 Monat mit schriftlichem Hinweis auf das entstehende Verwertungsrecht nicht abgeholt, so sind wir berechtigt, den Gegenstand freihändig zu verwerten; der Erlös steht dem Besteller nach Verrechnung mit unseren Ansprüchen zu.

Tritt nach Auftragserteilung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Auftragserteilung bekannt, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu fordern. Zahlungen dürfen nur dann an uns selbst oder an ausdrücklich schriftlich oder durch Inkassovollmacht legitimierte Personen geleistet werden. Wir behalten uns vor, Aufträge im Wert von weniger als 50,- Euro sowie Aufträge von uns unbekannten Kunden per Nachnahme bzw. Vorkasse abzuwickeln. Desweiteren behalten wir uns vor, die Höhe des Vorkassebetrages den zu erwartenden Verkaufs-, Miet- oder Serviceerlösen anzupassen.

12. Zusatzbedingungen für Mietvorgänge und Kundendienstleistungen

Lieferungen und Leistungen, resultierend aus Miet- und Servicevorgängen sind in den MIETBEDINGUNGEN der Goldacker Bautechnik reguliert, und wirken ergänzend zu unseren Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Leipzig. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten (einschließlich Scheck- und Wechselprozesse) mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Partnern, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Leipzig.

14. Schlussbestimmungen

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Stand: Februar 2005